

Fragen zu Kapitel VII: Die Konkurrenzen

1. Was verstehen Sie unter der Mehrfachfunktion der Konkurrenzen?

Konkurrenzen dienen einmal dem sachgerechten Aufbau. So fängt man beispielsweise grundsätzlich nicht mit dem zurücktretenden Delikt an.

Des Weiteren wird in den Konkurrenzen geklärt, aus welchen Delikten die fragliche Person letztlich schuldig zu sprechen ist.

2. Welche 3 Rechtsfolgen können Konkurrenzen auslösen?

Im Ergebnis stehen Delikte entweder in Tateinheit nach § 53, Tateinheit nach § 52 oder ein Delikt tritt in Gesetzeskonkurrenz hinter dem anderen zurück.

Bei der Tateinheit (Realkonkurrenz) nach § 53 erscheinen sämtliche realkonkurrierenden Delikte im Urteilstenor. Sie ist die für den Täter ungünstigste Konkurrenz. Sie ist nämlich durch das sogenannte Häufungsprinzip (Asperationsprinzip) gekennzeichnet. Danach wird grundsätzlich eine Gesamtstrafe gebildet. Dies geschieht nach § 54 durch Erhöhung der verwirklichten höchsten Einzelstrafe. Dabei darf allerdings nach § 54 II die Gesamtstrafe die Summe der Einzelstrafen nicht erreichen und bei zeitigen Freiheitsstrafen 15 Jahre, bei Vermögensstrafen den Wert des Tätervermögens sowie bei Geldstrafen 720 Tagessätze nicht übersteigen.

Auch bei der Tateinheit (Idealkonkurrenz) nach § 52 werden alle Delikte im Urteilsspruch genannt. Anders als im Rahmen der Realkonkurrenz ist die Tateinheit aber durch das Einschlußprinzip (eingeschränkte Absorptionsprinzip) gekennzeichnet. Die Strafe ist entweder dem mehrmals verletzen Strafgesetz (§ 52 I) oder bei Erfüllung mehrerer Tatbestände dem strengsten dieser Strafgesetze zu entnehmen (§ 52 II). Auf Geldstrafe, Nebenstrafen, Nebenfolgen, Maßregeln der Besserung und Sicherung, Einziehung, Unbrauchbarmachung und Verfall muß oder kann in den durch § 52 III, IV festgelegten Grenzen gesondert erkannt werden, wenn eines der anwendbaren Gesetze dies vorschreibt oder zuläßt.

Die Gesetzeskonkurrenz (Gesetzeseinheit) schließlich ist eine unechte Konkurrenz. Das primär anzuwendende Gesetz verdrängt die übrigen Gesetze. Anders als in der Tateinheit erscheint der verdrängte Tatbestand nicht im Schuldspruch des Urteilstenors. Der Mindeststrafrahmen des verdrängten Gesetzes darf bei der Strafzumessung aber nicht unterschritten werden. Das verdrängte Strafgesetz behält ferner Bedeutung als qualifizierter Versuch beim Rücktritt, für Nebenstrafen und die Anordnung von Maßnahmen i.S.d. § 11 I Nr. 8.

3. Erörtern Sie den Dreierschritt der Prüfung von Konkurrenzen!

1. Schritt: Zu klären ist vorrangig das Vorliegen von Handlungseinheit. Sollte dies bejaht werden, muß in einem
2. Schritt gefragt werden, ob Gesetzeskonkurrenz gegeben ist. Im Falle der Ablehnung, lautet das Ergebnis automatisch Tateinheit nach § 52. Im

3. Schritt ist schließlich für den Fall, daß Handlungseinheit nicht eingreift in der Handlungsmehrheit die Gesetzeskonkurrenz auszusondern. Anderenfalls bleibt Tatmehrheit nach § 53 übrig.

4. Ist Handlungseinheit dasselbe wie Tateinheit nach § 52?

Jede Tateinheit nach § 52 ist zwar eine Handlungseinheit, nicht aber umgekehrt, da Handlungseinheit auch Gesetzeskonkurrenz sein kann.

5. Ist Handlungsmehrheit dasselbe wie Tatmehrheit nach § 53?

Jede Tatmehrheit nach § 53 ist zwar eine Handlungsmehrheit, nicht aber umgekehrt, da Handlungsmehrheit auch Gesetzeskonkurrenz sein kann.

6. Welche 3 Handlungseinheiten sind zu unterscheiden?

Im Rahmen der Handlungseinheit unterscheidet man die Handlung im natürlichen Sinn, die natürliche Handlungseinheit und die juristische Handlungseinheit.

7. Definieren Sie Handlung im natürlichen Sinne!

Eine Handlung im natürlichen Sinn liegt vor, wenn sich ein Handlungsentschluß in einer Willensbetätigung realisiert.

8. Was ist eine natürliche Handlungseinheit?

Von einer natürlichen Handlungseinheit spricht man, wenn sich ein Handlungsentschluß in mehreren Willensbetätigungen niederschlägt. Die Voraussetzungen der natürlichen Handlungseinheit sind in Rechtsprechung und Literatur umstritten.

Nach einer Ansicht in der Literatur bilden mehrere gleichartige Tätigkeitsakte, die auf einem einheitlichen Willensentschluß beruhen und den gleichen Straftatbestand in unmittelbarer Aufeinanderfolge wiederholt verwirklichen, eine natürliche Handlungseinheit.

Die Rechtsprechung dehnt den Begriff noch auf andere Sachverhalte aus. So soll es genügen, daß mehrere Verhaltensweisen von einem einheitlichen Willen getragen werden und aufgrund ihres räumlich-zeitlichen Zusammenhangs derart eng miteinander verbunden sind, daß sie nach der natürlichen Lebensauffassung als Einheit erscheinen. Anders als die Ansicht der Literatur ist damit die Verwirklichung desselben Tatbestandes nicht erforderlich.

9. Welche Fälle der juristischen Handlungseinheit kennen Sie?

Eine juristische oder rechtliche Handlungseinheit ist in vier Fällen gegeben: Bei mehraktigen oder zusammengesetzten Delikten, bei Dauerdelikten, bei der fortgesetzten Tat, und bei der Klammerwirkung.

10. Erklären Sie die mehraktigen oder zusammengesetzten Delikte!

Manche Tatbestände setzen die Vornahme mehrerer Einzelakte voraus. Sie sind Teil der juristischen Handlungseinheit und werden als mehraktige oder zusammengesetzte Delikte bezeichnet.

11. Inwiefern führen Dauerdelikte zu einer juristischen Handlungseinheit?

Jeder Tätigkeitsakt, der der Begründung oder Aufrechterhaltung des widerrechtlichen Zustandes dient, stellt eine Handlung dar.

12. Woraus wurde die Existenzberechtigung der fortgesetzten Tat hergeleitet?

Die Existenzberechtigung der fortgesetzten Tat wurde dem Haftgrund aus § 112 a I Nr. 2 StPO entnommen, um den Anwendungsbereich der Realkonkurrenz bei gleichartig wiederkehrenden Tatbestandsverwirklichungen zu begrenzen.

13. Nennen Sie die Anwendbarkeit der fortgesetzten Tat!

Seit der Grundsatzentscheidung des Großen Senats für Strafsachen setzt die fortgesetzte Handlung voraus, daß Handlungseinheit - was am speziellen Deliktscharakter des Straftatbestand zu messen ist - zur sachgerechten Erfassung des verwirklichten Unrechts und der Schuld unumgänglich ist. Damit bleibt der Fortsetzungszusammenhang nur seltene Ausnahme. Der BGH hat bisher keine einzige Ausnahme anerkannt. Damit ist in der Sache die Rechtsfigur der fortgesetzten Tat abgeschafft.

14. Welche Voraussetzungen hat die fortgesetzte Tat!

Eine fortgesetzte Tat setzte mehrere gleichartige Begehungsweisen gegen dasselbe Rechtsgut - bei höchstpersönlichen Rechtsgütern mußte sogar immer derselbe Rechtsgutträger betroffen sein – und einen Gesamtvorsatz bzw. einen Fortsetzungsvorsatz voraus. Während die Rechtsprechung im Gesamtvorsatz forderte, daß der Tatentschluß sämtliche Teile der geplanten Handlungsreihe in den wesentlichen Teilen ihrer künftigen Gestaltung umfaßte und der Gesamtvorsatz spätestens vor Beendigung des 1. Teilaktes gefaßt sein mußte, genügte für die Literatur der Fortsetzungsvorsatz, wenn der Täter also ohne vorausgegangenen umfassenden Entschluß sich immer von neuem entschloß, die begonnene Handlungsweise fortzusetzen.

15. Legen Sie die Rechtsfolgen der fortgesetzten Tat dar!

Bei der fortgesetzten Tat werden bei Geringwertigkeit einer Sache die Werte addiert.
Eine Qualifikation ergreift die ganze Tat.
Auch wenn eine Handlung nur versucht wird, und die übrigen vollendet, erstreckt sich die Vollendung auf die ganze Tat

Bei Annahme von Handlungseinheit beginnt die Verjährung erst mit Ende des letzten Handlungsteiles.

Die Rechtskraftwirkung erstreckt sich auch auf noch nicht entdeckte Einzelakte bis zur Aburteilung.

16. Wann liegt eine Klammerwirkung vor?

Klammerwirkung liegt vor, wenn zwei voneinander unabhängige Delikte jeweils mit einem dritten (i.d.R. einem Dauerdelikt) in Idealkonkurrenz stehen. Dabei muß das Klammerdelikt wenigstens so schwer wiegen, wie das leichteste von den zu verklammernden Delikten. In der Praxis ist dabei die konkrete Straferwartung entscheidend, für die Übungsfälle soll aber der abstrakte Strafraum des Delikts zugrunde gelegt werden.

17. Benennen Sie die 3 Fälle der Gesetzeskonkurrenz!

Anerkannte Fallgruppen der Gesetzeskonkurrenz sind die Spezialität, die Konsumtion und die Subsidiarität.

18. Was versteht man unter Spezialität?

Spezialität liegt vor, wenn eine Vorschrift begriffsnotwendig sämtliche Tatbestandsmerkmale einer anderen Strafbestimmung enthält, das strafbare Verhalten aber noch unter einem weiteren zusätzlichen Aspekt erfaßt wie Qualifikationen, Erfolgsqualifikationen, Privilegierungen und verselbständigte Abwandlungen.

19. Erörtern Sie die Konsumtion!

Von Konsumtion spricht man, wenn ein Tatbestand in einem anderen zwar nicht notwendigerweise, aber doch typischerweise und regelmäßig enthalten ist, so daß sein Unrechtsgehalt von dem anderen schwereren Delikt aufgezehrt wird.

20. Welche Fälle der Subsidiarität sind zu unterscheiden?

Zu unterscheiden gilt die gesetzliche und die logische Subsidiarität.

21. Wann liegt Subsidiarität vor?

Subsidiarität liegt vor, wenn eine Vorschrift nur hilfswise anzuwenden ist, wenn nicht schon eine andere Strafbestimmung eingreift.

22. Präzisieren Sie die gesetzliche Subsidiarität!

Gesetzliche Subsidiarität liegt vor, wenn die Gesetzeskonkurrenz bereits ausdrücklich in einer gesetzlichen Bestimmung Erwähnung findet wie z.B. § 145 d gegenüber §§ 164, 258.

23. Was versteht man unter logischer, materieller oder stillschweigender Subsidiarität?

Ergibt sich durch Auslegung aus dem Sinnzusammenhang ein Gesetzeskonkurrenzverhältnis, so spricht man von logischer materieller oder stillschweigender Subsidiarität, so wie bei Teilnahme gegenüber der Täterschaft, Beihilfe gegenüber der Anstiftung, der Versuch gegenüber der Vollendung, das konkrete Gefährdungsdelikt gegenüber dem Verletzungsdelikte, das echte Unterlassungsdelikt gegenüber dem unechten Unterlassungsdelikte, das Durchgangsdelikt gegenüber einem unrechtserschwerenden Delikt.

24. Wie heißt die Gesetzeskonkurrenz im Rahmen der Handlungsmehrheit?

Innerhalb der Handlungsmehrheit unterscheidet man als Gesetzeskonkurrenz die mitbestrafte Vortat von der mitbestraften Nachtat.

25. Wann liegt eine mitbestrafte Vortat und wann eine mitbestrafte Nachtat vor?

Bei der mitbestraften Vortat entfällt die Strafbarkeit aufgrund von Subsidiarität oder Konsumtion, da der Unrechtsgehalt des früheren Tuns von dem des späteren Tuns erfaßt wird.

Die mitbestrafte Nachtat liegt vor, wenn sich die Nachtat in der Sicherung oder Auswertung der durch die Tat erlangten Vorteile erschöpft, den Schaden nicht oder nicht wesentlich erweitert und kein neues Rechtsgut verletzt wird. Die Nachtat ist regelmäßig dadurch gekennzeichnet, daß sie der Täter begehen muß, damit die Vortat für ihn einen Sinn erhält (Konsumtion).

26. Weshalb gibt es die Wahlfeststellung und die Postpendenzfeststellung?

Nach dem Gesetzlichkeitsprinzip und dem Grundsatz „in dubio pro reo“ kann ein Angeklagter nur verurteilt werden, wenn seine Strafbarkeit erwiesen ist. Ist allerdings nach Ausschöpfung der Beweis- und Erkenntnismöglichkeiten sicher, daß der Täter einen Tatbestand begangen hat aber unklar, durch welches Verhalten er eine bestimmte Tat verwirklicht hat oder welche Straftat von mehreren Taten verübt worden ist, würde der Grundsatz „in dubio pro reo“ zu Unbilligkeiten führen. Deshalb werden vom Grundsatz „in dubio pro reo“ in der Wahlfeststellung und der Postpendenzfeststellung Ausnahmen gemacht.

27. Welcher Fälle der Wahlfeststellung gilt es zu unterscheiden?

Innerhalb der Wahlfeststellung ist die unechte von der echten Wahlfeststellung zu unterscheiden.

28. Was versteht man unter einer unechten Wahlfeststellung?

Von einer unechten Wahlfeststellung oder Tatsachenalternativität spricht man, wenn in allen denkbaren Sachverhaltsvarianten derselbe Tatbestand verwirklicht worden ist, aber ungewiß ist, welche Handlung konkret den Straftatbestand erfüllt.

29. Definieren Sie die echte Wahlfeststellung!

Von einer echten Wahlfeststellung oder Tatbestandsalternativität spricht man, wenn zweifelhaft ist, welche von mehreren alternativ in Betracht kommenden Handlungen tatsächlich vorgelegen haben und welcher Tatbestand deshalb erfüllt ist.

30. Welche Voraussetzungen müssen bei der echten Wahlfeststellung erfüllt sein?

Voraussetzungen der echten Wahlfeststellung sind:

Es darf kein Stufenverhältnis zwischen den Straftatbeständen bestehen, da ansonsten bereits der Grundsatz in dubio pro reo eingreift.

Es muß sicher sein, daß eines von mehreren Delikten begangen wurde.

Eine eindeutige Feststellung des Tatbestandes darf nicht möglich sein.

Schließlich ist erforderlich, daß die Verhaltensweisen rechtsethisch vergleichbar sind, d.h. die Schuldvorwürfe müssen annähernd gleich schwer wiegen und müssen nach dem allgemeinen Rechtsempfinden sittlich und rechtlich vergleichbar sein. Zudem ist die psychologische Vergleichbarkeit Voraussetzung, d.h. es besteht eine vergleichbare seelische Beziehung des Täters zu den mehreren in Frage stehenden Verhaltensweisen.

31. Welche Rechtsfolgen löst eine echte Wahlfeststellung aus?

Der Täter ist bei der echten Wahlfeststellung wahlweise zu verurteilen. Die Strafe ist dem milderen Gesetz zu entnehmen.

32. Erläutern Sie die Voraussetzungen der Postpendenzfeststellung!

Bei einer Postpendenzfeststellung steht der Sachverhalt einer Nachtat eindeutig fest, es ist jedoch zweifelhaft, ob und inwieweit der Täter bereits an der Vortat beteiligt gewesen ist bzw. ob eine Vortat überhaupt begangen worden ist (doppelte Rechtsnormungsgewißheit bei nur einseitiger Sachverhaltsungewißheit).

33. Was unterscheidet Wahlfeststellung von Postpendenzfeststellung?

Im Gegensatz zur Wahlfeststellung ist eine rechtsethische und psychologische Vergleichbarkeit der Delikte nicht erforderlich.

34. Wie sind die Rechtsfolgen einer Postpendenzfeststellung?

Die Verurteilung bei der Postpendenzfeststellung erfolgt aufgrund des in tatsächlicher Hinsicht feststehenden Verhaltens.